

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

wir begrüßen Sie herzlich zu unserem Newsletter]PUBLICity[- 360°. In Zukunft möchten wir Sie einmal im Quartal darüber informieren, was es bei uns Neues gibt, welche Themen uns und unsere Mandanten derzeit bewegen und welche Fragen uns in Zukunft beschäftigen werden.

Wir sind gespannt auf Ihre Meinungen, Ideen und Anregungen und freuen uns auf Ihre Nachricht unter publicity360@bup-kommunalberatung.de.

Mit vielen Grüßen aus Dresden

Patrick Schellenberg

Norbert Fischer

Geschäftsleitung der B & P Gesellschaft für kommunale Beratung mbH

Inhaltsverzeichnis

Neues aus unserem Unternehmen	S. 1
Aktuelle B & P-Projekte	S. 1

Schwerpunkt Breitbandausbau

Breitbandausbau: bilanzielle und haushalterische Betrachtung	S. 2
Breitbandausbau aus steuerlicher Sicht	S. 3
Rückblick Bauhof-Forum 2017	S. 5
Neue Entgeltordnung im Bereich des TVöD-VKA	S. 6
Seminarankündigungen	S. 7
So erreichen Sie uns / Impressum	S. 9

Neues aus unserem Unternehmen

+++ Die B & P Kommunalberatung wächst weiter erfolgreich. Seit Oktober dieses Jahres begrüßen wir vier neue Mitarbeiter, die uns in den Bereichen Personalberatung, Doppik-Beratung, Haushalt- und Wirtschaftlichkeits-untersuchungen und bei der Organisation unseres Büros unterstützen.

Aktuelle B & P-Projekte

+++ **Gebäude- und Liegenschaftsmanagement:** Eine Große Kreisstadt in Sachsen führt ein zentrales Gebäude- und Liegenschaftsmanagement (GLM) als eigenes Amt der Stadtverwaltung ein. Diesen Prozess begleitet B & P auf verschiedenen Ebenen.

+++ **Wirtschaftlichkeitsuntersuchung** für eine Kita: Für eine thüringische Gemeinde erstellten wir eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung für eine Kindertagesstätte, die sowohl verschiedene Varianten für den Kita-Neubau betrachtete als auch mögliche Formen des Kita-Betriebes unter die Lupe nahm.

+++ **Personalgewinnung:** Eine sächsische Kleinstadt begleiteten wir bei der Personalauswahl für eine Amtsleiterstelle mit einem objektiven, neutralen und rechtssicheren Verfahren. Ebenfalls erarbeiteten wir die zugehörige Stellenbeschreibung und -bewertung.

+++ **Bauhofanalyse:** Derzeit erfolgt die Analyse des Bauhofes einer größeren Kommune in Sachsen-Anhalt. Nach der IST-Analyse des Leistungsspektrums wird eine Neugestaltung der Aufbau- und Ablaufbauorganisation mit der Bewertung des dafür erforderlichen Personal- und Technikbedarfs entwickelt.

+++ **Kalkulation:** Für einen niedersächsischen Küstenkurort kalkulierten wir den Gästebeitrag, der durch die Urlauber zu zahlen ist sowie den Tourismusbeitrag, der von den örtlichen Unternehmen erhoben wird, die aus dem Tourismus Gewinne ziehen. Zudem überarbeiteten wir die veraltete Kurbeitragssatzung.



Schwerpunkt Breitbandausbau

Fluch und Segen des Breitbandausbaus – Wie bereite ich den Haushalt darauf vor?

Der Artikel beschreibt die bilanzielle und haushalterische Handhabung des Breitbandausbaus im Freistaat Sachsen.

Die Finanzierung des Breitbandausbaus stellt die Kommunen vor große haushalterische Herausforderungen, vor allem durch das Risiko der Zwischenfinanzierung der hohen Investitionskosten. Aus der Erfahrung heraus liegt häufig ein gewisser Zeitraum zwischen den Investitionsauszahlungen und dem Zeitpunkt des Fördermitteleingangs. Damit ist die Kommune gefordert, den Breitbandausbau kurzfristig voll aus Eigenmitteln zu finanzieren, wodurch der Haushalt in vielen sächsischen Kommunen an die Grenze seiner Leistungsfähigkeit geführt wird. Die Finanzierung ist unter Berücksichtigung der Neuregelungen des Haushaltsausgleiches zu bewältigen.

Rückblick: Bereits 2015 beschloss die Bundesregierung in ihrer „Digitalen Agenda“ den Breitbandausbau in ganz Deutschland. Großes Ziel dieses digitalen Vorstoßes ist ein schnelles Internet mit mindestens 50 Megabit pro Sekunde in allen Teilen Deutschlands bis 2018. Um den jeweiligen Kommunen die Realisation dieses Zieles zu ermöglichen, fördern verschiedene Bundes- und Landesprogramme diesen Ausbau.

Gemäß der Digitalen Offensive Sachsen (DiOS) sind insbesondere folgende Maßnahmen Bestandteil der Förderung:

- die erste Erstellung sowie eventuell notwendige Aktualisierung von Analysen (Bedarfs- und Verfügbarkeitsanalysen, Machbarkeitsstudien, Interessenbekundungsverfahren)
- technische und rechtliche Beratungsleistungen im Zusammenhang mit der Vergabe und Abnahme von Leistungen sowie kartografische Darstellungen,
- die Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke für Investitionen von privaten oder kommunalen Netzbetreibern,
- der Aufbau passiver Infrastruktur für Betreibermodelle sowie als Mitverlegung bei Baumaßnahmen.

Das bedeutet, dass der Breitbandausbau sowohl in Form des Betreibermodells als auch des Wirtschaftlichkeitslückenmodells gefördert wird. Die Kommunen haben also die Wahl, ob sie die Netzinfrastruktur, ein sog. Leerrohrnetz oder Teile davon, selbst errichten und anschließend an einen Netzbetreiber verpachten ODER die erhaltenen Fördermittel zur Schließung der wirtschaftlichen Lücke direkt an Dritte weiterleiten.

Die Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke für Investitionen von privaten oder kommunalen Netzbetreibern sowie der Aufbau passiver Infrastruktur für Betreibermodelle stellen Investitionen für den kommunalen Haushalt dar.

Die haushalterische und bilanzielle Behandlung ist entsprechend der beiden Alternativen zu unterscheiden:

1. Wirtschaftlichkeitslückenmodell

Da beim Wirtschaftlichkeitslückenmodell die erhaltenen Fördermittel direkt an Dritte weitergegeben werden, wird die bilanzielle Handhabung hier durch den § 36 Abs. 8 SächsKomHVO-Doppik geregelt. Demnach kann die Gemeinde Zuwendungen, die sie im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben an Dritte für Investitionen geleistet hat, als Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen aktivieren. Die Entscheidung über die Bildung dieses aktiven Sonderpostens ist also abhängig von den internen Regelungen (Dienstanweisung für die Erfassung und Bewertung von Vermögen und Schulden) der jeweiligen Kommune.

So entstehen zwei Möglichkeiten, die unterschiedlich zu bilanzieren sind:

Variante 1 – Die Kommune hat in ihren Bewertungsrichtlinien die Bildung eines aktiven Sonderpostens für Investitionsfördermaßnahmen nicht ausgeschlossen

In diesem Fall wird der Breitbandausbau als Sonderposten aktiviert und ist im Sinne des Verursachungsprinzips linear über die Laufzeit von 10 Jahren abzuschreiben. Demgegenüber werden die erhaltenen Fördermittel als Sonderposten passiviert und ebenfalls über 10 Jahre aufgelöst.

Variante 2 – Die Kommune hat in ihren Bewertungsrichtlinien die Bildung eines aktiven Sonderpostens für Investitionsfördermaßnahmen ausgeschlossen

Bildet die jeweilige Kommune keinen aktiven Sonderposten, dann sind die Ein- und Auszahlungen dennoch über die investiven Konten zu buchen. Gleichzeitig werden auch die Erträge und Aufwendungen in voller Höhe gebucht.

2. Passives Netz-Betreibermodell

Eine andere bilanzielle Handhabung entsteht, wenn die Kommune die Fördermittel in Form des Betreibermodells direkt für die Errichtung eines Leerrohrnetzes verwendet. Dann gilt es, bilanziell das Leerrohrnetz in der Bilanz unter Infrastrukturvermögen zu aktivieren. Die Kommune hat die erhaltenen Fördermittel über einen Sonderposten zu passivieren. Die lineare Abschreibung des Leerrohrnetzes erfolgt synchron

mit der Auflösung des passiven Sonderpostens für die erhaltenen Fördermittel.

Variante 3 – Die Kommune errichtet ein Leerrohrnetz – Betreibermodell

Weiterführende Informationen aus unserem Haus finden Sie unter: www.bup-kommunalberatung.de bei Aktuelles.

Gern führen wir einen kurzen Check-Up durch und prüfen, ob Ihr Haushalt den länderspezifischen Anforderungen gewachsen ist.



Norbert Fischer
Geschäftsführer | Dipl.-Wirtsch.-Ing. (FH)

Steuerliche Betrachtungen zum Breitbandausbau

Gastbeitrag der
B & P Wirtschafts- und Steuerberatungsgesellschaft mbH

Sächsische Kommunen können aus verschiedenen Bundes- und Landesprogrammen Fördermittel für die Unterstützung des Breitbandausbaus beantragen. Gefördert wird der Breitbandausbau sowohl im Betreibermodell als auch im Wirtschaftlichkeitslückenmodell. Im Betreibermodell kann die Kommune die Netzinfrastruktur oder Teile selbst errichten und verpachtet diese an einen Netzbetreiber; Zielrichtung dieser Förderung sind daher die Kosten der Netzerrichtung. Im Modell der Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke leitet die Kommune die erhaltenen Zuwendungen an den Netzbetreiber weiter, um bei diesem die Finanzierung des unwirtschaftlichen Netzbetriebs sicherzustellen. In beiden Fällen ergeben sich zwangsläufig umsatzsteuerliche Fragestellungen, die im Vorfeld zu klären sind. Dieser steuerlichen Klärung kommt insbesondere vor dem Hintergrund der umsatzsteuerlichen Behandlung der Zuschüsse sowie eines etwaigen Vorsteuerabzugs auch im Zusammenhang mit der Beantragung des hohen Fördermittelvolumens eine enorme Bedeutung zu.

Betreibermodell

Verpachtet die Kommune ein Leerrohrnetz, begründet sie nach den bisherigen Regelungen keinen Betrieb gewerblicher Art (BgA). Sie wird damit vielmehr im Bereich der Vermögensverwaltung tätig und dadurch nicht zum Unternehmer. Daher unterliegen die Pachtentgelte - bei Option zur Anwendung des § 27 Abs. 22 UStG - bis einschließlich 2020 nicht der Umsatzsteuer, sodass (zunächst) kein Vorsteuerabzug aus der Netzerrichtung möglich ist.

Ab dem Jahr 2021 entfällt dieses Steuerprivileg durch das Auslaufen der Übergangsregelung des § 27 Abs. 22 UStG zur Anwendung des § 2 Abs. 3 UStG, womit die Kommune dann zum Unternehmer wird. Die Verpachtungsentgelte sind der Umsatzsteuer von 19% zu unterwerfen, da eine Steuerbefreiungsvorschrift derzeit als nicht einschlägig angesehen wird. Die Steuerpflicht kann für die Kommune eine tatsächliche Mehrbelastung bedeuten. Daher ist es ratsam, in den Verpachtungsvertrag von Beginn an entsprechende Vereinbarungen zum Entgelt bzw. zur Umsatzsteuer aufzunehmen. Der Betreiber kann im Regelfall die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer geltend machen.

Durch die ab dem Jahr 2021 zwingend eintretende Umsatzsteuerpflicht der Verpachtungsentgelte ergibt sich weiterhin ein Korrekturbedarf der Vorsteuer nach § 15a UStG. Die Kommune hat nunmehr die Möglichkeit, innerhalb des verbleibenden Berichtszeitraumes sukzessive die Vorsteuer geltend zu machen. Dabei sind jedoch die Auswirkungen auf die Fördermittel zu prüfen, da ggf. Bruttofördermittel beantragt wurden.

Andere steuerliche Beurteilungen können sich bspw. dann ergeben, wenn bereits im Pachtvertrag eine Kaufoption eingeräumt wurde. Ob hier ggf. ein Mietkauf mit den entsprechenden umsatzsteuerlichen Folgen vorliegt, ist im Einzelfall zu prüfen.

Wird durch die Kommune ein Rohrnetz mit Glasfaserkabeln sowie weiteren technischen Komponenten verpachtet, führt dies zur Annahme eines Verpachtungs-BgA. Soweit die Kriterien der Entgeltlichkeit erfüllt sind, besteht regelmäßig die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug aus den Errichtungskosten. Die Neuregelungen ab dem Jahr 2021 bringen im Ergebnis keine hiervon abweichende Beurteilung.

Wirtschaftlichkeitslückenmodell

Beim Wirtschaftlichkeitslückenmodell betreibt die Kommune selbst keinen BgA. Allerdings könnte in der Weiterleitung der Zuschüsse ein Leistungsaustausch gesehen werden, der zur Umsatzsteuerpflicht führt. Bislang wird durch das BMF die Auffassung vertreten, dass die von den Kommunen an die Netzbetreiber weitergereichten Investitionszuschüsse des Bundes zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke echte, nicht steuerbare Zuschüsse darstellen. Dies gilt grundsätzlich auch für aufgrund der Förderrichtlinien in den Ländern weitergereichte Zuschüsse, wobei diese Beurteilung eine Einzelfallprüfung und das Vorliegen eines steuerbaren Leistungsaustauschs unter bestimmten Umständen nicht ausschließt.

Ungeachtet dessen sind jedoch für die umsatzsteuerliche Behandlung der weitergeleiteten Zuschüsse die zugrundeliegenden vertraglichen Vereinbarungen maßgebend, sodass mitunter doch von einem Leistungsaustausch auszugehen ist. Dies ist im Einzelfall zu prüfen.

Die vorangegangenen Ausführungen machen deutlich, dass sich die steuerliche Behandlung je nach Modell unterscheidet und vor allem stark von den zugrundeliegenden Verträgen abhängig ist. Insofern bedarf es hier immer einer Einzelfallprüfung. Diese ist zwingend im Vorfeld durchzuführen, damit die Verträge zielführend ausgestaltet, sich bietende Möglichkeiten zum Vorsteuerabzug genutzt und die Fördermittel entsprechend der Netto- oder Bruttoaufwendungen zutreffend beantragt werden können.

Gerne stehen Ihnen unsere Kollegen von der B & P Wirtschafts- und Steuerberatungsgesellschaft mbH und wir für Ihre Fragestellungen rund um den Breitbandausbau zur Verfügung.



Stephanie Oberhauser
Wirtschaftsprüferin/Steuerberaterin



1. Mitteldeutsches Bauhofforum weckt großes Interesse

Mit mehr als 150 Teilnehmern, Referenten aus dem ganzen Bundesgebiet und über zehn Ausstellern von Kommunaltechnik, Fachliteratur und Bauhofsoftware fand am 6. September 2017 das 1. Mitteldeutsche Bauhofforum im Kleinbahnhof Wilsdruff statt.

Gemeinsam mit dem Zweckverband für Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen (KISA) organisierte die B & P Gesellschaft für kommunale Beratung mbH diese bisher einmalige Veranstaltung, die von nun an im zweijährigen Rhythmus stattfinden soll. Die Teilnehmer vom Bauhofleiter über Bauamtsleiter bis hin zu Bürgermeistern kamen aus Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Brandenburg, um sich in Fachvorträgen mit aktuellen Themen der Bauhoforganisation und der Bauhofsteuerung auseinanderzusetzen.

Die Vorträge fanden in zwei Foren statt: einem strategisch orientierten für die Entscheidungsträger und in einem für die Praktiker.

Im Strategieforum berichtete Frau Klink, Vorstand des Dienstleistungsbetrieb Dreieich und Neulsenburg (AöR), von ihren Erfahrungen der Zusammenführung mehrerer Bauhöfe in einer Organisation im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit. Ebenso Thema waren die Verkehrssicherungspflichten einer Kommune, über die Dr. Achim Peters informierte.

Im Praxisforum sprach Herr Bachmann, Sachgebietsleiter Tiefbauverwaltung Stadt Niesky, zur Organisation des kommunalen Winterdienstes. Besonderes Interesse galt dem Vortrag zur Personalbedarfsermittlung für kommunale Bauhöfe von Herrn Dr. Trumpp, Abteilungsleiter bei der B & P Kommunalberatung. Mit den Ausführungen von Herrn Fischer, Geschäftsführer der B & P Kommunalberatung, zur Organisation und Optimierung der Hausmeisterdienste wurde das Praxisforum abgerundet.

Im Außenbereich des Kleinbahnhofes informierten sich die Teilnehmer über die aktuelle Kommunaltechnik, wie Rasentraktoren, Hausmeisterservicefahrzeuge bis hin zu Unimogs mit verschiedenen Anbaugeräten.

Im Rahmen der Abschlussmoderation wurde das Konzept zum Aufbau eines Bauhofratings (Kennzahlenanalyse) vorgestellt, das auf großes Interesse stieß. Für 2018 ist die erstmalige Durchführung des B & P Bauhofratings geplant.



Dr. Christoph Trumpp
Abteilungsleiter | Dr. rer. pol.



Neue Entgeltordnung im Bereich des TVöD-VKA

Die lang erwartete Entgeltordnung auf kommunaler Ebene ist zum 1. Januar 2017 in Kraft getreten. Im Rahmen der Tarifrunde 2016 haben sich die Gewerkschaften und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) am 29. April 2016 auf eine Entgeltordnung zum TVöD-VKA geeinigt.

Im Vergleich zum bisherigen Tarifrecht sind vielfach in den Bereichen Veränderungen vorgenommen worden, bei denen sich die tatsächlichen Anforderungen an die Tätigkeit geändert haben. Im Rahmen der Entgeltordnung sind eine Reihe redaktioneller Anpassungen erfolgt, u. a. die Verwendung neuer anstelle überholter Berufsbezeichnungen. Nicht mehr zeitgemäße Tätigkeitsmerkmale sind in nennenswertem Umfang gestrichen worden. Für einzelne Beschäftigtengruppen wurden die Tätigkeitsmerkmale gänzlich überarbeitet, wie z. B. im IT-Bereich. Wesentliches Merkmal der neuen Entgeltordnung ist der Ausbildungsbezug. Verschiedene Tätigkeitsmerkmale der neuen Entgeltordnung erfordern ab der Entgeltgruppe 5 eine bestimmte Vorbildung oder Ausbildung. Damit wird dem angestrebten stärkeren Ausbildungsbezug Rechnung getragen.

Für neu einzustellende Beschäftigte seit dem 1. Januar 2017 ist eine unmittelbare Eingruppierung möglich. Für alle anderen gilt ein Überleitungsverfahren. Bestandsbeschäftigte haben

bis zum 31. Dezember 2017 die Möglichkeit, einen Überprüfungsantrag zu stellen. Für den Fall einer höheren Entgeltgruppe steht dem Antragsteller das höhere Entgelt rückwirkend ab Januar 2017 zu. Dem Arbeitgeber obliegt dabei eine allgemeine Informations- und Auskunftspflicht, damit der Beschäftigte die Auswirkungen einer Antragstellung beurteilen kann.

Eine Überprüfung der Stellenbewertung bzw. Eingruppierung kann nur auf Grundlage einer tarifkonformen Stellenbeschreibung erfolgen. Unsere Erfahrungspraxis zeigt, dass es daran in vielen Kommunalverwaltungen mangelt. Entweder existieren keine Stellenbeschreibungen oder sie sind veraltet bzw. nicht tarifkonform und damit nicht bewertbar.

Unabhängig von einer möglichen Antragstellung sind im Stellenplan die Stellenbewertungen nach geltendem Recht – also auf Grundlage des TVöD-VKA (Entgeltordnung) – auszuweisen. Eine Stellenbewertung nach TVöD-VKA ist demnach unerlässlich. Hierbei können wir Sie gern unterstützen.



Janette Höhlig
Beraterin | Dipl.-Kaufrau



Unsere nächsten Seminare

im B & P Forum am Beutlerpark Dresden

Auf dem Laufenden bleiben, sich über neue Entwicklungen informieren, praktische Fragen klären und in Erfahrungsaustausch treten: All das bieten unsere Seminare, die im B & P Forum am Beutlerpark Dresden stattfinden. Die Teilnahmegebühr beträgt 140 EUR pro Person.

Workshop zur Erstellung einer Feuerwehrekalkulation

Inhalt: Zum Brandschutz, zur Brandbekämpfung sowie zur technischen Hilfeleistung sind Städte und Gemeinden verpflichtet, Feuerwehren einzurichten und zu unterhalten. Grundsätzlich sind die Leistungen unentgeltlich. Jedoch besteht für definierte Einsätze Kostenersatzpflicht. Vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung und den betriebs- und haushaltsrechtlichen Grundsätzen wird anhand eines Beispiels eine rechtssichere Kostenkalkulation für das Feuerwehrewesen gemeinsam mit den Teilnehmern in Excel aufgebaut.

Zielgruppe: Mitarbeiter/innen der Kommunalverwaltung, die im Bereich des Feuerwehrewesens tätig sind

Termin: 12. Dezember 2017
09:00 bis 16:00 Uhr

Black Box Prüfungsbericht: Wie mit dem Prüfbericht umgehen?

Inhalt: Oft existieren Unsicherheiten im Umgang mit den Prüfungsfeststellungen. Der Workshop zeigt auf, wie ein Prüfbericht richtig gelesen wird, welche Bedeutung die einzelnen Feststellungen haben und wie am besten damit umgegangen wird.

Zielgruppe: Anlagenbuchhalter/-innen, Rechnungsprüfer/-innen und Mitarbeiter/-innen der Geschäftsbuchhaltung, die mit Buchhaltungsaufgaben im Bereich des Anlagevermögens und der Sonderposten betraut sind

Termin: 30. Januar 2018
10:00 bis 14:00 Uhr

Jahresabschluss – leicht gemacht

Im Seminar erhalten Sie einen Überblick für eine reibungslose Aufstellung des Jahresabschlusses im Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen.

Zielgruppe: Fach- und Führungskräfte aus Finanzverwaltungen und Fachämtern, Bedienstete, die bei der Erstellung der Jahresabschlüsse mitwirken

Termin: 06. Februar 2018
09:00 bis 16:00 Uhr

Die richtige Eröffnungsbilanzkorrektur Theorie und Praxis (mit IFRSachsen.Ki-Sa)

Im Seminar erfolgt die theoretische Visualisierung möglicher Eröffnungsbilanzkorrekturen inkl. Hinweisen zur Dokumentation sowie die praktische Korrekturbuchung im IFRSachsen.Ki-Sa zur Veranschaulichung.

Zielgruppe: Anlagenbuchhalter/-innen, Rechnungsprüfer/-innen und Mitarbeiter/-innen der Geschäftsbuchhaltung, die mit der Korrektur der Eröffnungsbilanz betraut sind

Termin: 01. März 2018
09:00 bis 16:00 Uhr

Umgang mit Korrekturen nach der Jahresabschlussprüfung

Der Workshop greift die häufigsten Prüfungsfeststellungen von örtlichen sowie überörtlichen Prüfungen auf und erläutert den Umgang mit den Korrekturen.

Zielgruppe: Mitarbeiter/-innen der Finanzverwaltung, Rechnungsprüfer/-innen

Termin: 13. März 2018
09:00 bis 16:00 Uhr

Thementag Anlagenbuchhaltung

Im Vordergrund des Thementages steht der Erfahrungsaustausch zwischen den Mitarbeitern in der Finanzverwaltung. Aus unserer Erfahrung ist die Anlagenbuchhaltung ein wichtiger Baustein bei der Bewältigung der täglichen Aufgaben. Im Weiteren liefert sie wichtige Informationen für die Haushaltsplanung und ist Schlüsselfigur bei der Erstellung der Jahresabschlüsse. Begleitet wird der Erfahrungsaustausch durch ausgewählte Impulsvorträge zu aktuellen Themenpunkten. Dies betrifft beispielsweise die Ausgestaltung sowie die wichtigsten Bestandteile einer Dienstanweisung für die Anlagenbuchhaltung und den richtigen Umgang mit Korrekturen im Jahresabschluss.

Zielgruppe: Anlagenbuchhalter/innen sowie Mitarbeiter/-innen der Finanz- und Bauverwaltung

Termin: 20. März 2018
09:00 bis 16:00 Uhr

Der neue kommunale Haushaltsausgleich in Sachsen

Mit der Änderung der Gemeindeordnung und den untergesetzlichen Regelungen gilt für die Kommunen im Freistaat Sachsen ein neues Haushaltsrecht. Herausforderungen bestehen ebenso in fachlichen Fragen wie in praktischen Erwägungen. Wir möchten den Teilnehmern eine Plattform bieten, ihre Fragen zu diskutieren, und zudem praktische Hinweise zum Umgang mit dem neuen sächsischen Haushaltsausgleich geben.

Zielgruppe: Mitarbeiter/-innen Kämmererei, Haushalt, Rechnungsprüfungsamt, Kämmerer

Termin: 27. März 2018
09:00 bis 16:00 Uhr

Weitere Informationen und Anmeldung

zu den Seminaren im B & P Forum:

Frau Tanja Jentzsch
Tel. 0351-47933030
kanzlei@bup-kommunalberatung.de

Unsere nächsten Seminare

bei Bildungsinstituten

Gern bereichern wir die Programme verschiedener Bildungsinstitute mit unserem Fachwissen und viel Beratungserfahrung. Folgende Seminare erwarten Sie dort im 1. Quartal 2018:

Der neue kommunale Haushaltsausgleich in Sachsen – von der gesetzlichen Regelung zur praktischen Umsetzung

10. Januar 2018, SKSD Dresden

Organisation der Finanzverwaltung

für Bürgermeister/-innen

07. Februar 2018, SKSD Dresden

Strategische Haushaltsplanung – Wie geht das?

06. März 2018, SSG Dresden

Vermögens-Check-Up

als Verhandlungsbasis der Gemeindefusion

12. März 2018, TVS Weimar

Verwaltungsorganisation und Verwaltungs-entwicklung

15. März 2018, SKSD Dresden

Jahresabschluss – Anlagevermögen

22. März 2018, SKVS Chemnitz

Organisation der Finanzverwaltung

26. März 2018, SKSD Dresden

Anmeldungen zu diesen Seminaren nehmen Sie bitte direkt beim jeweiligen Bildungsinstitut vor.

Alle B & P-Seminare 2018 ...

...mit ausführlichen Informationen und Inhaltsangaben finden Sie im Schulungsheft 2018, das ab Mitte Dezember 2017 erhältlich ist. Gern senden wir Ihnen Ihr persönliches Exemplar mit der Post zu oder informieren Sie per E-Mail, wenn wir dieses zum Download auf unserer Internetseite bereitgestellt haben.

Bestellungen des Schulungsheftes 2018 unter Tel. 0351-47933030 oder per Email unter kanzlei@bup-kommunalberatung.de.



B & P Gesellschaft
für kommunale Beratung GmbH
Franklinstraße 22
01069 Dresden

Tel. 0351-47933030

kanzlei@bup-kommunalberatung.de

www.bup-kommunalberatung.de



Impressum:

Herausgeber: B & P Gesellschaft für kommunale Beratung mbH, Franklinstraße 22, 01069 Dresden, Tel.: +49 (351) 47933030 | kanzlei@bup-kommunalberatung.de
Verantwortlich für den Inhalt: Norbert Fischer, Patrick Schellenberg

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist B & P Kommunalberatung stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet B & P Kommunalberatung nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. B & P Kommunalberatung übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung. Der gesamte Inhalt der Newsletter und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von B & P Kommunalberatung und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt der Newsletter und der fachlichen Informationen im Internet nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von B & P Kommunalberatung.